

Ergebnisse der Umfrage

Autor(en): **M.S.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahresbericht des Bündnerischen Lehrervereins**

Band (Jahr): **45 (1927)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-146690>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ergebnisse der Umfrage



1. Orthographiereform

Die Konferenzen haben sich entschieden für die Orthographiereform ausgesprochen. Es wird allerdings vorderhand nichts weiteres möglich sein, als dieses Ergebnis an den „Schweizerischen Bund für Orthographiereform“ weiterzuleiten und ihn bei seinen Bestrebungen zu unterstützen.

Gerne geben wir unsern Mitgliedern den Wunsch der Konferenz Imboden weiter, die Kollegen möchten sich bei Korrespondenzen untereinander der neuen Schreibweise bedienen. Ebenso heben wir den Beschluß der gleichen Konferenz hervor: der J. B. sei in der neuen Orthographie herauszugeben. Darüber wird die Delegiertenversammlung in Truns entscheiden.

2. Konkordat für Freizügigkeit

Durch Schreiben vom 9. Januar 1926 teilte uns die Kommission des Kantonalen Lehrervereins St. Gallen mit, daß sich der St. G. Lehrerverein beim Erziehungsrate seines Kantons für ein Konkordat verwenden werde, daß er aber immerhin noch die Lehrerschaften der Nachbarkantone um ihre Stellung in der Angelegenheit anfragen wolle. „Selbverständlich“, so schloß das Schreiben, „kann eine ablehnende Stellungnahme unserer Nachbarlehrervereine und der Behörden nur die Wirkung auslösen, daß auch unser Kanton jeden Übertritt einer außerkantonalen Lehrkraft ohne Patentprüfung über die grün-weißen Grenzpfähle verwehrt.“

Unser Verein hat sich in Bergün für die Anbahnung eines solchen Konkordates ausgesprochen, und der Unterzeichnete berichtete davon nach St. Gallen mit großer Freude. Zu seiner nicht geringen Verwunderung schwirrte am 1. Februar 27 ein Brief über die grün-weißen Grenzpfähle, der auf einen andern Ton gestimmt war. Der St. Galler Lehrerverein habe von der Kommission des Thurgauer Lehrervereins keine Antwort erhalten.

Er hätte aber mit Interesse aus dem Berichte über unsere Jahresversammlung (in der S. L. Z. vom 27. Nov.) vernommen, daß unser Vorstand den Auftrag erhalten hätte, mit andern Organisationen Fühlung zu nehmen. Die Kommission des St. G. L. V. habe daher beschlossen, das Resultat der Bündner Umfrage abzuwarten und ersuche dann um Bekanntgabe unseres Ergebnisses.

Wir haben darauf ein entsprechendes Zirkular aufgesetzt und an die Lehrervorstände von Kantonen geschickt, von denen wir annehmen durften, daß sie grundsätzlich für ein solches Konkordat sein könnten. Hier in Kürze die Antworten.

Aargau (Vorstand): will sich an den Verhandlungen beteiligen, hält aber die Verwirklichung der Idee in der nächsten Zeit nicht für möglich.

Appenzell A. Rh. (Delegiertenversammlung): unterstützt die Bestrebungen zur Schaffung eines Konkordates mit Wärme.

Glarus (Vorstand): einstimmig für Prüfung der Frage.

Thurgau (Vorstand): will die Frage nach allen Seiten prüfen, glaubt aber, die Verwirklichung der Idee sei noch nicht möglich.

Wir erwarten von der Delegiertenversammlung Vorschläge für das Vorgehen in der Sache. M. S.

Umfrage

Bericht der Kommission
zur Prüfung der Frage ungerechtfertigter Lehrerwegwahlen
an den

Vorstand des Bündner Lehrervereins.

Die von der Delegiertenversammlung des B. L. V. in Bergün mit dem Auftrag betraute Kommission, „*Mittel und Wege zu suchen, wie ungerecht weggewählten Lehrern besserer Schutz gewährt werden könne*“, bestehend aus den Herren Reg.-Rat Michel, Dr. Soliva, Lehrer Sebastian Weinzapf, Seewis i./O., Lehrer Gaudenzio Giovanoli, Maloja, Lehrer Heinrich Caviezel in Filisur, tagte am 25. Mai in Chur im Hotel zum „Weißen Kreuz“. Nach reiflicher Überlegung und gründlichem Meinungsaustausch einigte

sich die Kommission zum einmütigen Beschluß, ihrem Auftraggeber folgenden Antrag zu unterbreiten:

Die Kommission ist der Ansicht, daß die Frage der Anstellungsverhältnisse der Lehrer im Kanton Graubünden nur auf dem Wege der Gesetzgebung abgeklärt werden kann. In Ergänzung der heute zu Recht bestehenden Schulordnung soll festgelegt werden:

1. Der Lehrer wird für eine Dauer von 6 Jahren, nach vorangehendem Probejahr, gewählt.
2. Die Lehrerwahl erfolgt durch die Gemeindeversammlung oder durch eine von dieser ernannten Wahlbehörde.
3. Bei Wegwahlen steht dem Betroffenen das Rekursrecht an das Erziehungsdepartement, resp. an den Kleinen Rat, zu.

Der Kleine Rat, in seiner Eigenschaft als oberste Schulbehörde des Kantons, fällt den endgültigen Entscheid.

Die Formulierung des Wortlautes als Gesetzesvorlage bleibt kompetenten Persönlichkeiten vorbehalten.

Im Weiteren schlägt die Kommission dem Vorstand des B. L. V. vor:

1. a Es sei an das Erziehungsdepartement das Gesuch zu richten, es möge demnächst, gestützt auf die leßjährigen Erfahrungen, sämtliche Schulräte durch Kreisschreiben auf die Unwürdigkeit der bestehenden Verhältnisse bei Lehrerwahlen aufmerksam machen und sie dringend auffordern, bei der Besetzung ihrer Lehrstellen einzig von gerechten und billigen Grundsätzen sich leiten zu lassen.
2. a Es sei die Frage einer Revision der Pensionskasse in dem Sinne raschestens an die Hand zu nehmen, daß Lehrern nach 20-jähriger Schultätigkeit die Hälfte, nach 30-jährigem Schuldienst die ganze Pension ausbezahlt werde.
3. a Der Vorstand möge die Frage prüfen, ob durch die Lehrerschaft nicht eine Kasse zur Unterstützung stellenloser Lehrer zu gründen sei.

Die gefallenen Voten zusammenfassend, ergeben für die Anträge der Kommission folgende *Begründung*:

Die vielerorts gemachten Erfahrungen der letzten Jahre decken Mißstände bei Lehrerwahlen auf, welche die Lehrerschaft in eine unwürdige Stellung zu der Gemeinde bringen. Wenn die Stellung des Lehrers in der Gemeinde gefährdet wird durch seine politische Einstellung, durch Rücksichten, welche aus der Ortszugehörigkeit oder Verwandtschaft, oder aus seinem Verhältnis zu musikalischen Vereinigungen, mit deren Gunst er steht oder fällt, herrühren, so ist sie als eines Lehrers unwürdig zu bezeichnen. Solche Zustände, welche unmoralischen Treibereien Tür und Tor öffnen, beeinträchtigen das Ansehen des Lehrerstandes und beeinflussen die erzieherische Tätigkeit ungünstig. Sie sind auf die Dauer unhaltbar. — Angesichts der Unzulänglichkeit der Maßnahmen des Lehrerverbandes, herrührend aus Mangel an Solidaritätsgefühl der Mitglieder, ist das Einschreiten seitens der Behörden geboten.

Diesen Ausführungen gegenüber anerkennt die Kommission gerne die geordneten Zustände, welche in Gemeinden mancher Bezirke, beispielsweise in Chur, Oberengadin, Davos, Arosa, herrschen. Mit der Unterstützung dieser stimmkräftigen Bezirke, welche die Einsicht für die Notwendigkeit der Ordnung bewiesen haben, darf die Lehrerschaft in ihrem Bestreben nach einer allgemeinen Regelung der Verhältnisse zum vornherein rechnen. — Dagegen wird sie mit einer wahrscheinlichen prinzipiellen Opposition vieler anderer Bezirke, beruhend auf der gesetzlich gewährleisteten Autonomie der Gemeinden, zu rechnen haben. Allein, so kräftig dieser Widerstand auch scheinen mag, *in das Prinzip der Gemeindesouveränität ist durch den Bezug namhafter Beiträge an das Schulwesen aus der Kantonskasse, welche die Leistungen der Gemeinden selbst überwiegen, eine bedeutende Bresche geschlagen.* Die Annahme finanzieller Unterstützung schafft naturgemäß ein Abhängigkeitsverhältnis. Folglich kann die Forderung des Mitspracherechtes, wenn nicht gar des Rechtes eines bestimmenden Einflusses seitens der Kantonsregierung im Schulwesen der Gemeinden, aus der kantonalen Subvention abgeleitet werden. Der Lehrer kann sich aus gleichem Grunde

ebensogut als Kantonsangestellten, wie als Angestellten der Gemeinde betrachten. — Jedenfalls kann die Gemeindeautonomie nicht als in dem Dienst der Ungerechtigkeit stehend, verstanden werden. — Von diesen Erwägungen ausgehend, betrachtet die Kommission die Lösung der Frage durch die Gesetzgebung als den einzig zu beschreitenden Weg.

Zu Ziffer 1:

Daß eine mehrjährige Anstellungsdauer sowohl für den Lehrer, als auch für die Schule tatsächliche Vorteile bringt, ist augenscheinlich. Das Gefühl der Sicherheit in der Anstellung fördert das Interesse des Lehrers an der Schule und hebt das Gefühl der Verantwortung, Zweifel über die Zukunft dagegen verursacht Unsicherheit und lähmt den Willen. Diesen Grundsatz beachtet man allgemein in Dienstverhältnissen anderer Erwerbszweige, nicht zuletzt auch in der Landwirtschaft in der Form des mehrjährigen Pacht-systems. Die Wahlbehörde ihrerseits wird dadurch veranlaßt, die Wahl gründlich zu prüfen. — Mit dem Vorschlag, die Anstellungsdauer auf 6 Jahre auszudehnen, möchte die Kommission das bestehende Anstellungsverhältnis der Lehrer in anderen Kantonen, z. B. in Zürich, Tessin, Schaffhausen u. s. w. auch in Graubünden einführen. Bedenkt man, daß an Bündner Orten mit *Jahresschulen* z. B. in Chur (Stadt- und Kantonsschule), Davos, Arosa u. s. w. eine Anstellungszeit von 3 Jahren bestimmt ist, so ist die Anstellung der Lehrer in Gemeinden mit *Halbjahresschule* auf 6 Jahre ein Antrag, der im gleichen Verhältnis gehalten ist.

Zu Ziffer 2:

Ist die Einführung einer mehrjährigen Anstellungsdauer gewährleistet, so kommt der Frage der Wahlbehörde keine wesentliche Bedeutung mehr zu. Unbillige Handlungen bei Lehrerwahlen werden gemeldet sowohl aus Gemeinden, in denen die Gemeindeversammlung die Wahl vornimmt, als auch aus solchen, in denen der Schulrat die Wahlbehörde ist. Auf diese Frage legt die Kommission schon aus tak-

tischen Gründen nicht besondern Wert. Die Regelung derselben mag vielmehr jeder einzelnen Gemeinde überlassen werden.

Zu Ziffer 3:

Die Erfahrung zeigt, daß der Schutz, den der weggewählte Lehrer durch den Lehrerverband genießt, wirkungslos ist. Der B. L. V. wird, weil Partei, von den Gemeinden als Vermittler nur ungern, als Richter gar nicht anerkannt. Zudem fehlt ihm jedes Machtmittel zum Vollzug seines Entscheides. Dieses Amt steht nach erfolgter gesetzlicher Regelung der Lehrerwahlen, dem Kleinen Rat, kraft seines Charakters als exekutive Behörde, zu. Die Kantonsregierung ist die natürliche oberste Instanz auch im Schulwesen. Sie allein hat die notwendige Handhabe, um ihrem Urteil Nachdruck zu verschaffen.

Zu Ziffer 1 a:

Der Umfang, den die Lehrerwegwahlen in der jüngsten Zeit angenommen, erheischt dringend sofortiges Einschreiten. Bis aus der gesetzlichen Regelung der Lehrerschaft der erforderliche Schutz erwächst, wird aber, auch bei größter Beförderung der Vorlage, doch noch einige Zeit verstreichen. Daher erscheint ein Mahnschreiben des Erziehungsdepartementes an die Schulräte, als vorläufiger Schritt, zweckdienlich. Die Kommission erachtet dies im Hinblick auf die diesjährigen, besonders zahlreichen Wegwahlen als angebracht. Sie verspricht sich daraus den Erfolg, daß die Schulräte bei den nächsten Wahlen vorsichtiger ans Werk gehen.

Zu Ziffer 2 a:

Dieser Antrag gründet sich auf die Tatsache der Überproduktion im Lehrerberuf. Zweckdienliche Maßnahmen am Seminar, wie: strengere Ausscheidung schwacher Kandidaten, Aufhebung der Stipendien, vorübergehende Einstellung der Patentierung u. s. w., scheinen der Kommission nicht wirksam und teilweise auch ungerecht. Daher wird man wohl

daran tun, für eine zeitige Pensionierungsmöglichkeit älterer Lehrer zu sorgen. Dadurch wird auf indirektem Wege den jüngeren, stellenlosen Lehrern geholfen. — Diese Erwägung setzt eine gründliche Revision der Pensionskasse voraus. Die Kasse kann leistungsfähiger gestaltet werden:

1. Dadurch, daß von den jüngeren Lehrern ein größerer Beitrag erhoben wird, ähnlich wie bei anderen Berufsorganisationen, z. B. Beamten der Rh. B.

2. Steht nach Zusicherung maßgebender Persönlichkeiten schon für die nächsten Jahre eine bedeutende Erhöhung des Bundesbeitrages an das Schulwesen in Aussicht (von 80 Rp. pro Kopf der Bevölkerung auf 125; d. h. von Fr. 95,000 auf Fr. 150,000). Ein Teil dieser erhöhten Bundessubvention wäre in die Pensionskasse der Lehrer zu leiten.

Zu Ziffer 3 a:

Diese Anregung appelliert an die Solidarität der Lehrer, die überhaupt mit allen Mitteln gehoben werden sollte. Die Auffnung dieser Kasse ist auf dem Wege eines obligatorischen festzusetzenden Beitrages jedes amtierenden Lehrers gedacht. Ein Beitrag von Fr. 5.— würde beispielsweise bei der Zahl der Bündner Lehrer einen jährlichen Ertrag von Fr. 3000 ca. einbringen, woraus sich in absehbarer Zeit eine kräftige Hilfskasse entwickeln würde. Ebenso könnte ein Teil der zu erwartenden erhöhten Bundessubvention dieser event. zu gründenden Kasse zugewendet werden.

Zum Schluß drückt die Kommission den Wunsch aus, daß der Vorstand mit der Prüfung der Frage sich beeilen möge, damit dieses Postulat als Umfrage im diesjährigen Jahresbericht aufgenommen, in den Sektionen zur Sprache gebracht und an der Delegiertenversammlung in Truns zur endgültigen Behandlung gebracht werden kann.

Damit sieht die Kommission den ihr gewordenen Auftrag als ausgeführt an und hofft auf eine glückliche Lösung der Frage.

Bemerkungen des Vorstandes

Ohne die Beschlüsse der Delegiertenversammlung irgendwie beeinflussen zu wollen, fanden wir es doch am Platze, unsere Ansicht über den Kommissionsbericht hier bekannt zu geben. Wir heben gerne hervor, daß wir die fleißige, klar formulierte Arbeit der Kommission zu schätzen wissen und verschiedene Anträge gerne unterstützen. In der Hauptsache freilich müssen wir die Vorschläge ablehnen. Es geschieht auf Grund reichlichen Einblickes in die Verhältnisse des bünd. Schullebens und, wie wir glauben, zum Wohle der Lehrer.

Zu Punkt 1 und 2. Wir halten die gesetzliche Regelung des Anstellungsverhältnisses nicht für durchführbar. Der Großteil des Bündner Volkes würde sich entschieden ablehnend verhalten. (Übrigens ist der Wechsel im bündnerischen Lehrkörper in Wirklichkeit nicht sehr groß, sodaß die Dringlichkeit kaum bewiesen werden könnte. Man muß sich eben doch hüten, die allerdings krasen Verhältnisse in einigen Schulgemeinden zu verallgemeinern.)

Punkt 3 bringt nichts neues.

Zu Punkt 1a. Das Gesuch an das Erziehungsdepartement, in einem Kreisschreiben auf die Unwürdigkeit der da und dort bestehenden Verhältnisse bei Lehrerwahlen aufmerksam zu machen, soll gestellt werden.

Zu 2a. Wir verweisen auf die Auslassungen der Verwaltungskommission der Pensionskasse, denen wir uns anschließen.

Zu 3a. Wir sind aus guten Gründen gegen eine neue Kasse. Wohl aber ließe sich die bisherige Unterstützungskasse ausbauen. Das könnte z. B. so geschehen, daß vom Jahresbeitrag jedes Mitgliedes ein bestimmter Teil in diese Kasse gelegt würde. Die Höhe des Betrages wäre jedes Jahr, je nach dem Bestand der Vereinskasse, vom Vorstand zu bestimmen. Allerdings sollten die Sammlungen auch weiterhin besorgt werden.

M. S.

Zum Bericht der Kommission zur Prüfung der Frage ungerechtfertigter Lehrerwegwahlen

(Von der Verwaltungskommission der Versicherungskasse.)

Der Vorstand des Bündnerischen Lehrervereins hat uns eingeladen, zu den Vorschlägen der zum Studium vorliegender Frage eingesetzten Kommission zuhanden der Delegierten-Versammlung unsere Ansicht zu äußern. Wir fassen den Auftrag so auf, daß wir uns zu der Frage nur insoweit vernehmen zu lassen haben, als die Versicherungskasse, event. die Unterstützungskasse, von derselben tangiert wird.

Die eingesetzte Kommission schlägt unter Ziffer 2 a vor, es sei die Revision der Pensionskasse in dem Sinne raschestens an die Hand zu nehmen, daß Lehrern nach 20jähriger Schulzeit die Hälfte, nach 30jährigem Schuldienst die ganze Pension ausbezahlt werde.

Gemeint ist dabei wohl, daß in diesen Fällen nicht mehr auf Invalidität abgestellt werde, vielmehr, daß ein Lehrer, auch wenn er kerngesund ist, nach 20jährigem Schuldienst, d. h. also mit zirka 40 Jahren — im besten Mannesalter — die Lehr-tätigkeit quittieren und sich lebenslänglich mit 500 Fr. jährlich pensionieren lassen könne. Und die 50jährigen, mit 30 Dienstjahren sollen das tun können mit lebenslänglicher Anwartschaft auf 1000 Fr. jährliche Pension.

Man will damit den Lehrerüberfluß beseitigen und den jungen stellenlosen Lehrern zu Anstellungen verhelfen. Es ist das wohl ein radikales Mittel, das geeignet wäre, den Lehrerüberfluß in absehbarer Zeit in Lehrermangel umzuwandeln, besonders dann, wenn man noch die Pensionsansätze erhöhen würde, sagen wir um wenigstens 50%. Wenn dazu noch ein Abbau im Besoldungsgesetz käme, was die gesetzliche Regelung der Anstellungsverhältnisse leicht zur Folge haben könnte, denn es regt sich diesbezüglich da und dort, so könnten sich die Gehaltsansätze und die Pensionszahlen nach 30jährigem Schuldienst ziemlich nähern. Es würde dann wohl genug Anmeldungen zur Pensionierung geben.

Dieses Radikalmittel wäre aber auch in hohem Maße geeignet, die Versicherungskasse, diese äußerst wohltätige Institution der bündnerischen Lehrerschaft, in kurzer Zeit zu ruinieren. Wir machen in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, wohin bei ähnlichen Verhältnissen die Lehrerversicherungskasse im Tessin geführt worden ist. Übrigens lassen wir die Zahlen sprechen.

Von den 676 im Schulkurs 1926/27 an öffentlichen Schulstellen im Kanton amtierenden Lehrern und Lehrerinnen standen 66 im 31.—39. Dienstjahre, und weitere 39 hatten deren 40 und mehr. Das macht zusammen 105, in deren freiem Ermessen es stünde, je 1000 Fr. Pension zu beziehen. Es würden wohl nicht alle davon Gebrauch machen, aber wir befürchten, mit der Zeit doch genug für die Kasse. Und dazu kämen noch die Ansprüche event. Zurücktretender oder Stellenloser mit 20 bis 30 Dienstjahren. Damit sind die Pensionen aber noch nicht fertig. Wir haben pro Januar 1927 68 reguläre Invaliden-, Witwen- und Waisenrenten mit rund 32,000 Fr. ausbezahlt. Dabei sind nur 4 volle Pensionen zu 1000 Fr. auf Grund von Invalidität. Auf Grund von 40 Versicherungsjahren, nach welchen ohne weiteres die volle Pension verlangt werden kann, haben wir zur Stunde noch keine Pension.

Um die ganze Frage richtig zu beurteilen, muß man sich u. E. vor allem den statutarischen Zweck der Versicherungskasse vor Augen halten. Das sind Alters- und Invalidenrenten, Witwen- und Waisenrenten. Die Unterstützung Weggewählter oder event. solcher, die noch keine Stelle gefunden haben, hat in diesem Rahmen nicht Platz. Sie läßt sich durch das Hintertürchen vorzeitiger Pensionierung noch vollkräftiger Elemente auch nicht hier hineinzwängen ohne schwere Schädigung der Kasse. Es müssen dafür wohl andere Mittel und Wege gesucht werden. Die Versicherungskasse darf ihrem Zwecke nicht entfremdet werden. Auch die Bündner Schule soll dadurch nicht geschädigt werden. Lehrer mit 50—60 Jahren können mit ihrer großen Erfahrung noch wertvolle Schul- und Erzieherarbeit leisten.

Das beweisen die 105 alten Lehrer, von denen sehr viele seit Dezennien am gleichen Orte wirken. Sie sind dort anerkannt und wohl gelitten. Man würde sicher an vielen Orten nicht recht verstehen, wenn man diese auf beabsichtigte Art ausrangieren würde. Wir sind aber auch den jüngeren Kassamitgliedern und der zukünftigen Lehrergeneration gegenüber verpflichtet, eine finanzkräftige und gut fundierte Versicherungskasse zu erhalten und zurückzulassen. Diesen Grundsatz hat die Verwaltungskommission je und je befolgt, ohne berechnete Ansprüche zu verletzen. Wir dürfen hier wohl sagen, daß wir gerade für alte weggewählte Lehrer in mehr als einem Fall, trotzdem keine Invalidität vorlag, aber angesichts des vorgerückten Alters der Betreffenden, die Pensionierung bewilligten und auszahlten. Wir werden auch in Zukunft die Statuten sinngemäß anwenden, andererseits aber auch unberechneten Ansprüchen kategorisch entgegentreten, selbst wenn wir zu einem Kassaarzt greifen müßten, wie ihn andere Versicherungen auch haben.

Den weiteren Ausbau der Kasse begrüßen und unterstützen wir sehr. Auf 1934, vielleicht auch schon einige Jahre früher, kann die Revision der Statuten im Sinne Erhöhung der Renten in die Wege geleitet werden, aber nur, wenn der geplante Aderlaß an der Versicherungskasse unterbleibt. Sie erträgt vom versicherungs-technischen Standpunkt aus die erwünschte Rentenerhöhung ohne namhafte Prämiensteigerung nicht. Es sollte doch noch in Erinnerung sein, daß wir seit 1922 nur 90 Fr. Prämien haben statt 120 Fr. Grund genug, mit der Kasse vorsichtig umzugehen und nicht alle 3—4 Jahre zu reorganisieren.

Aus allen diesen Gründen müssen wir die bündnerische Lehrerschaft allen Ernstes warnen vor einem Beschluß im Sinne von 2 a. Lasse man die Kasse sich wenigstens ein paar Jahre auswirken und nehme man dann eine sinngemäße und einwandfreie Reorganisation vor. Aber unsere Ansprüche an die erhöhte Volksschulsubvention wollen wir rechtzeitig anmelden.

3 a ruft einer neuen Unterstützungskasse für stellenlose Lehrer mit 5 Fr. obligatorischem Jahresbeitrag. Wir haben bereits eine

Unterstützungskasse. Soweit ihre Mittel reichen, wird niemand zurückgewiesen. Wir unterstützen auch kranke aktive Lehrer, würden auch ungerecht Weggewählten helfen, wenn wir die Mittel hätten. Da sollten die Konferenzen aber schon reichlicher sammeln. Die veröffentlichte Sammeltabelle an anderer Stelle redet eine zu deutliche Sprache. Baue man lieber die bestehende Unterstützungskasse aus — es ist das ganz gut möglich — bevor eine zweite Kasse gegründet wird. Dabei können die Bündner Lehrer in hohem Maße ihre Solidarität zeigen und ihr Wohlwollen gegen Kollegen und deren Angehörige betätigen. Manche Konferenzen tun es, das sei dankbar anerkannt, andere haben es nicht in genügendem Maße getan, was aus der vorhin genannten Sammeliste ersichtlich ist. Es ist eben leichter, eine neue Unterstützungskasse zu proponieren, als der schon bestehenden genügend Mittel zuzuführen. Wir empfehlen, das letztere zu probieren.

